

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1858

11 (8.4.1858)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 8. April 1858.

Inhalt.

- Postwesen. Die Verwendung von Impressen zur Aufzeichnung der Fahrpostkarten-Nummern.
 — Die Regulirung der Extrapostdistanzen.
 Telegraphenwesen. Gröfßnung, Schluß ic. von Telegraphenstationen im Vereinsauslande.
 — Telegraphenverkehr mit dem Vereinsauslande, beziehungsweise allgemeine Bestimmungen und Tar-Veränderungen.

Nro. 6453.

Die Verwendung von Impressen zur Aufzeichnung der Fahrpostkarten-Nummern betreffend.

Zur Vermeidung von Irrungen in dem durch die Generalverordnung vom 26. März 1853 Nr. 4797, Verordnungsblatt Seite 81, angeordneten Nummeriren der Fahrpostkarten, sieht man sich veranlaßt, hiermit zu verfügen, daß bei jeder Großh. Fahrpostanstalt ein Verzeichniß über die bei jedem Fahrpostkartenschluß im Laufe eines Vierteljahrs zur Anwendung kommenden fortlaufenden Ordnungsnummern, außer deren Vormerkung im Manual, geführt werden soll, woraus namentlich bei nicht täglich vorkommenden Kartenschlüssen, schneller und sicherer, als aus dem Manual selbst, jeweils die Nummer des letzten Kartenschlusses ersehen und demgemäß die auf die neu auszustellende Karte fallende Nummer bestimmt werden kann.

Zur Erleichterung dieses Geschäfts hat man besondere Impressen zu den erwähnten Verzeichnissen anfertigen lassen, welche in der Musterbedarfsliste unter Nr. II a. 33 nachzutragen, von den Großh. Postanstalten mit den übrigen Impressen bei dem Controlbureau vierteljährlich zu bestellen sind und wovon ein entsprechender Borrath den Großh. Fahrpostanstalten mit den Impressen fürs 3. Quartal l. J. nach Bedarf erstmals unbestellt zugehen wird.

Carlsruhe, den 29. März 1858.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Keim.

Nro. 6751.

Die Regulirung der Extrapostdistanzen betreffend.

In Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 30. v. M., Nr. 1535, ist nach einer mit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Generalpostdirektion getroffenen Vereinbarung die Extrapostdistanz

von Weinheim Stadt nach Fürth bei einer Entfernung von 52,550 bad. Fuß auf 2,1 geographische Meilen, und

von Weinheim Bahnhof nach Fürth bei einer Entfernung von 53,600 bad. Fuß auf 2,2 geographische Meilen,

festgesetzt worden.

Hiervon werden die Großh. Postanstalten mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, das im Verordn.-Bl. Nr. XLVIII. von 1857 veröffentlichte Distanzregulativ hiernach zu ergänzen.

Karlsruhe, den 2. April 1858.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Keim.

Nro. 6591—92.

Eröffnung, Schluß u. von Telegraphenstationen im Vereins-Auslande betreffend.

I. Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Französischen Telegraphenverwaltung vom 22. d. M. sind in **Frankreich** Telegraphenbureaux zu Bayeux und Coutances für den allgemeinen Verkehr mit beschränktem Tagesdienste eröffnet worden.

Die Gebühren sind von der französisch-belgischen Grenze nach Bayeux für 3, nach Coutances für 4 Zonen zu bemessen, von allen übrigen Grenzpunkten ist nach beiden Telegraphenbureaux die Gebühr der 5. Zone zu berechnen.

Auch bei der Telegraphenstation Grasse ist beschränkter Dienst eingeführt worden.

II. Die Königlich Preussische Telegraphendirection zeigt an, daß zu Skudenas, Kopervik, Espenar und Kuleseid, in der norwegischen Telegraphenlinie Stavanger und Bergen gelegen, alljährlich von Ende Dezember bis Anfang April, Telegraphenstationen im Betriebe und für Depeschen nach diesen Orten die nach Stavanger festgesetzten Gebühren zu erheben sind.

Die „Zusammenstellung der Tarife u. u.“ ist hiernach zu ergänzen.

Karlsruhe, den 30. März 1858.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Keim.

Nro. 6593—94.

Telegraphenverkehr mit dem Vereins-Auslande, bezw. allgemeine Bestimmungen und Tax-Änderungen betreffend.

I. Die Hauptdirektion der Niederländischen Staatstelegraphen setzt uns in Kenntniß, daß die in Stuttgart vereinbarten neuen Vereinsbestimmungen vom 1. April an auch auf den **Niederländischen Privat-Telegraphenlinien** Anwendung finden und daß von jenem Zeitpunkte an eine Depesche von 1—20 Worten kosten wird:

von der Uebergangstation	Amsterdam	nach	Alkmaar	— fl. 21 fr.
" "	"	"	Nieuwediep	— " 42 "
" "	"	Rotterdam	Brielle	— " 36 "
" "	"	"	Brouwershafen	1 " 12 "
" "	"	"	Dirksland	}	— " 45 "
" "	"	"	Sellevoetsluis		
" "	"	Haag	Delft	}	— " 30 "
" "	"		Haarlem		
" "	"		Leyden		
" "	"		Beenenburg		

Die Tarife XV und XVI der Zusammenstellung sind hiernach zu ergänzen.

II. Nach einer Mittheilung der Königl. Belgischen Telegraphenverwaltung haben die Belgische Staatsregierung und die Direktion der Submarinen-Telegraphen-Kompagnie für die durch Belgien transitirende und via Ostende mit Großbritannien und Irland zu wechselnde telegraphische Correspondenz sämtliche Bestimmungen des in Stuttgart vereinbarten deutsch-österreichischen Telegraphenvereins-Reglements angenommen.

Für die zwischen den Vereinsstationen und den Stationen Großbritanniens und Irlands zu wechselnden via Ostende geleiteten Depeschen sind von den Vereinsbelgischen Grenzen bei Herbesthal, bezw. bei Rosendaal (Maastricht) ab, nach sämtlichen Stationen der vereinigten Königreiche für 20 Worte 6 Francs 25 C^s = 3 fl. und für je 10 Worte mehr 3 Francs 12,5 C^s = 1 fl. 30 fr. zu erheben.

Für die Weiterbeförderung der Depeschen per Post innerhalb der vereinigten Königreiche werden keine Portogebühren berechnet.

Indessen kommt obige Neuierung nur den deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins-Staaten, sowie den Stationen derjenigen ausländischen Staaten, bezw. Gesellschaften zu gut, welche nicht durch Verträge an den Verein gebunden sind.

Hiernach bleiben für die via Ostende zwischen England einer- und Frankreich, Spanien, Portugal, der Schweiz, ganz Italien, der Türkei, Moldau, Wallachei, Serbien und Rußland

andererseits zu wechselnden Depeschen die älteren höhern Tarife, sowie die Bestimmungen des Vertrages vom 29. Juni 1855, nach wie vor in Wirksamkeit, bezw. sind für 30/25 Worte von den genannten Grenzen ab 9,35 Francs = 4 fl. 30 kr. zu erheben.

Auch die Electric und International-Telegraph-Company hat das neue Reglement zum Vollzuge auf den 1. April angenommen und die Taxe für Depeschen von 20 Worten vom Haag nach allen britischen und schottischen Stationen, sowie nach Dublin in Irland auf 3 fl. und nach den übrigen irischen Stationen auf 5 fl. 24 kr. festgesetzt; jedoch hat diese Gebühren-Ermäßigung ~~mit~~ für die oben genannten, durch besondere Verträge gebundenen Staaten ⁱⁿ Anwendung zu kommen.

Karlsruhe, den 30. März 1858.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Keim.

